

Vereinbarung

betreffend

Förderbeitrag für Erdgas-Fahrzeuge

zwischen

**Erdgas Obersee AG
Buechstrasse 32
8645 Rapperswil-Jona**

(folgend EOAG genannt)

und

**Herr
Hans Muster
Mustergasse 1
8640 Rapperswil**

(folgend Fahrzeughalter /Fahrzeughalterin genannt)

1. Vorbemerkung

- Die EOAG unterstützt eine beschränkte Anzahl Kunden im Jahr 2009 beim Kauf und Betrieb von Erdgasfahrzeugen mit einem Förderbeitrag.
- Die Vereinbarung kann nur mit Fahrzeughaltern / Fahrzeughalterinnen abgeschlossen werden, die im Versorgungsgebiet der EOAG
 - Kt. St. Gallen: Benken, Eschenbach, EV Kaltbrunn AG, Jona, Rapperswil, Schänis, Schmerikon, Uznach
 - Kt. Schwyz: Altendorf, Buttikon, Galgenen, Lachen, Reichenburg, Siebnen, Schübelbach, Wangen
 - Kt. Glarus: Bilten, Niederurnen, Oberurnenoder in Ausnahmefällen der angrenzenden Region wohnen und ihr Fahrzeug aktuell in Jona oder in Niederurnen und in Siebnen betanken.

2. Zweck der Vereinbarung

- Die Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten zwischen der EOAG und dem Fahrzeughalter / der Fahrzeughalterin betreffend Förderung von Erdgasfahrzeugen.

3. Treibstoffgutscheine / Zahlung für Werbeaufschrift

- Die EOAG bezahlt dem Kunden Fr. 1'000. — beim Neukauf eines Erdgasfahrzeuges. Dieses Angebot ist befristet bis 31.12.2010. Der Kunde verpflichtet sich wenn immer möglich unsere Tankstellen zu benutzen. Dies sind die Tankstellen Shell und BP auf der A3 bei Niederurnen, die BP Tankstelle bei Auto Steiner AG, Rütistr. 163 in Rapperswil-Jona und die Migrol Tankstelle in Siebnen, Glarnerstr. 77.
- Der Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin verpflichtet sich für die Dauer der Vereinbarung auf dem Erdgasfahrzeug Werbekleber mit dem Logo „Erdgas“ und einer dazugehörigen Botschaft anzubringen (1 x linksseitig, 1 x rechtsseitig, 1 x rückseitig). Die genauen Details über Schrift und Platzierung erfolgen in Absprache mit der Beschriftungsfirma. Das Anbringen der Werbebotschaft wird durch die EOAG finanziert.

4. Dauer und Inkrafttreten der Vereinbarung

- Die Vereinbarung dauert 2 Jahre ab Unterzeichnung dieses Vertrages.
- Bei vorzeitiger Vertragsauflösung erstattet der Fahrzeughalter / die Fahrzeughalterin der EOAG pro rata temporis den Betrag zurück. Der Verkauf des Autos in einem Gebiet ausserhalb der unter Punkt 1 genannten Region sowie das ausser Betrieb setzen des Fahrzeuges (Unfall etc.) gilt als Vertragsauflösung und muss der EOAG umgehend gemeldet werden.

5. Allgemeine Vertragsklauseln, anwendbares Recht, Gerichtstand

- Pro Fahrzeug wird nur einmal ein Förderbeitrag ausbezahlt. Eine Kumulation von Beiträgen anderer Werke ist nicht zulässig.
- Mündliche Nebenanreden zu dieser Vereinbarung existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als ungültig, nichtig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Bestimmung wird durch eine andere, nach Form und Inhalt gültige Bestimmung ersetzt, welche dem Zweck und dem Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung so nahe als möglich kommt.
- Die Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht. Als Gerichtstand wird Rapperswil vereinbart.
- Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je ein Exemplar.

Der Fahrzeughalter / Die Fahrzeughalterin

.....
(Ort/Datum)

.....
(Herr Hans Muster)

Erdgas Obersee AG

Rapperswil-Jona, den 29.01.2010
(Ort/Datum)

Der Geschäftsführer: Ernst Uhler